S i t z u n g s v o r l a g e

Drucksache Nr. 538/2024 Teningen, den 10. Oktober 2024

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	**Termin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	23.10.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	19.11.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Gründung Eigenbetrieb Abwasser zum 1. Januar 2026

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gründung des Eigenbetriebs Abwasserversorgung zum 1. Januar 2026 wird zugestimmt.

[*Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 8 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen*]

Erläuterung:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 8. Oktober 2024 wurde sowohl über die Behandlung und Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Trennsystem als auch über die Mischwasserentlastung des Regenüberlaufbeckens „Breitigen“ informiert und deren Erforderlichkeit über Sanierung und nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter erläutert (she. Drucksache 221/2023). Die Kosten dieser Maßnahme belaufen sich auf 6,5 bis 6,9 Mio. Euro.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sehr schwierig, diese immense Investition über den Kernhaushalt zu finanzieren. Kurz- bis mittelfristig sind dadurch jegliche Investitionsspielräume in anderen Bereichen deutlich eingeschränkt. Die Maßnahme muss komplett über Kredit finanziert werden und die Zins- und Tilgungsbelastungen schränken die Leistungsfähigkeit des Erfolgshaushaltes weiter an. Die Verwaltung schlägt deshalb die Gründung eines Eigenbetriebes vor.

Der Eigenbetrieb Wasser wird ebenfalls als Eigenbetrieb geführt. Im Gegensatz zum Eigenbetrieb Wasser würde der Eigenbetrieb Abwasser ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt. Dies ergibt sich aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Der Vorteil des Eigenbetriebes im Vergleich zu einem verbundenen Unternehmen (GmbH) liegt darin, dass der Eigenbetrieb juristisch unselbstständig ist und damit die rechtlichen Verpflichtungen weiterhin vollumfänglich durch die Gemeindeorgane zu tragen sind, nicht wie bei einer GmbH durch eine Geschäftsführung und einen Aufsichtsrat.

Ein Eigenbetrieb kann nach § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 1des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) als wirtschaftliches Unternehmen errichtet werden, wenn

- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird bzw. werden kann.

Da diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Gründung eines Eigenbetriebes rein rechtlich zulässig.

Für die Gründung eines Eigenbetriebes ist eine selbstständige Rechnungsführung (analog Eigenbetrieb Wasser) notwendig. Hierfür muss zum 1. Januar 2026 eine Eröffnungsbilanz erstellt werden. Für diese Umstellungsarbeiten fallen Steuerberatungskosten sowie Kosten für das Rechenzentrum zur Implementierung des eigenständigen Buchungskreises an.

Finanzielle Auswirkungen:

Einführungskosten:
ca. 25.000 Euro (ohne Personalkosten Verwaltung)

jährliche Kosten:
ca. 10.000 Euro Abschlussarbeiten (ohne Personalkosten Verwaltung)